

Gemeinde Grapzow

Vorlage federführend: Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 06/BV/132/2014 Datum: 21.07.2014 Verfasser: Gutglück, Elvira Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
Genehmigung der Dienstreisen des Bürgermeisters für das II. Halbjahr 2014		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	04.09.2014	06 Gemeindevertretung Grapzow

1. Sach- und Rechtslage:

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften, die gemäß § 2 des Landesreisekostengesetzes von der zuständigen Behörde zu genehmigen sind. Gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V ist die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters und damit für die Genehmigung zuständig. Mit dieser Genehmigung hat der Bürgermeister einen versicherungsrechtlichen Schutz bei seinen Dienstgeschäften.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt in ihrer Zuständigkeit gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V die Dienstreisen des Bürgermeisters für das II. Halbjahr 2014.

Anlage/n:

./.